

# Gestattungsvertrag zur Erstellung eines Glasfaser-Gebäudeanschlusses

Bitte ausfüllen und zurücksenden

SVO Access GmbH  
Sprengerstraße 2  
29223 Celle

Name/Firma (Eigentümer)

Straße/Hausnummer/Zusatz

Postfach

PLZ/Ort

Abweichende Adresse für den Hausanschluss, wenn der Wohnort des Gestattungsgebers abweicht:

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Flurstück

Flur

Gemarkung

Hiermit gestatte(n) ich/wir der SVO Access GmbH (SVA) die Erstellung eines Glasfasergebäudeanschlusses und den Anschluss an einen Übergabepunkt in das Glasfasernetz der SVO Access GmbH. Die Genehmigung zu Arbeiten auf dem Grundstück und am/im Gebäude, insbesondere der Erstellung der Gebäudeeinführung wird hiermit erteilt. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Daten an die ausführenden Planungs- und Tiefbauunternehmen weitergeleitet und gespeichert werden.

Die technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der SVO Access GmbH. Spätere notwendige Änderungen an den Anlagen und Kabelführungen im Grundstücks- und Gebäudebereich, die nicht durch SVO Access GmbH veranlasst sind, gehen zu Lasten des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers.

Die Nachrichtenkabel und zugehörige Übergabeanlagen dürfen von SVO Access GmbH und/oder deren Beauftragte auf dem oben genannten Grundstück errichtet, eingelegt, belassen, unterhalten, betrieben, ausgewechselt und abgeändert werden. Die Verlegung der Nachrichtenkabel erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, DIN-Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen.

Zu diesem Zweck dürfen das genannte Grundstück und Räumlichkeiten im Störfall jederzeit, sonst nach Abstimmung, im Rahmen dieses Vertrages durch SVO Access GmbH, dem Diensteanbieter und/oder deren Beauftragte betreten und erforderlichenfalls befahren werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Nachrichtenanlagen beeinträchtigen können, stimmt der Grundstückseigentümer rechtzeitig vor der Durchführung mit SVO Access GmbH ab. Die Zugangsberechtigung gilt auch für inaktive Leitungen.

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterschriften in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



Name

Telefonnummer



Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

**Für die Durchführung der Arbeiten steht folgender Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung:**

Name (Ansprechpartner vor Ort)

Telefonnummer

E-Mail

SVO Access GmbH · Sprengerstr. 2 · 29223 Celle

Geschäftsführer: Dr. Ulrich Finke · Amtsgericht Lüneburg; HRB 210015 · Sitz der Gesellschaft: Celle · USt.-IdNr.: 17/200/03456

Bankverbindung: Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg, IBAN: DE61 2695 1311 0162 2716 47 · BIC/Swift-Code: NOLADE21GFw · Gläubiger-IdNr.: DE22ZZZ00002457262

## **Merkblatt für Gebäudeeigentümer zum Neubau von Gebäudeeinführungen durch die SVO Access GmbH**

### **1. Allgemeines**

Bei einem Neuanschluss an das Netz der SVO Access GmbH ist bei Nichtvorhandensein einer nutzbaren Gebäudeeinführung ein Neubau einer Kabeleinführung durch die SVO Access GmbH erforderlich.

Mit dem/ den in das Gebäude eingeführte(n) Außenkabel(n) wird in der Regel nur das anzuschließende Gebäude versorgt. Dabei können projekt- oder technologiebedingt Kabelschutzrohre, Kabel, Microröhrchen oder eine Kombination der genannten Komponenten eingeführt werden. Die Gebäudeeinführung besteht grundsätzlich aus einer fachgerecht erstellten Kernbohrung und einem Kabeleinführungssystem inklusive der einzuführenden Medien (Microröhrchen oder Kabelschutzrohr und Kabel).

Eine fachgerechte Montage der Systemabdichtung gewährleistet die erforderliche Wasser- und Gasdichtigkeit der Gebäudeeinführung. Beim Einsatz von Microröhrchen für Glasfaserkabel werden diese im Gebäude zusätzlich mit Gas-Stop-Elementen versehen.

### **2. Bauausführung**

Die Erstellung der Gebäudeeinführung erfolgt durch dafür qualifiziertes Personal und grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik. Dabei werden sowohl die dafür geltenden Vorschriften als auch die Montagehinweise des Herstellers der Systemlösung eingehalten. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand der Innen- und Außenwand im Bereich um die Gebäudeeinführung wiederhergestellt. Es erfolgt kein Anstrich der Wände.